

Vorlage Nr.: 2026/0663

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **StADu**

Einführung einer Zusatzbezeichnung „Historische Markgrafenstadt“ für den Stadtteil Durlach gem. § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	23.09.2026	4	Ö	Behandlung
Gemeinderat	29.09.2026	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Durlach weist eine herausragende historische Prägung, insbesondere durch seine Funktion als ehemalige Residenz und damit Regierungssitz der Markgrafschaft Baden-Durlach, auf. In der Zeit von 1565 bis 1715 war Durlach damit besonderer Mittelpunkt des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des Territoriums und erhielt eine zentrale Rolle in der Landesgeschichte.

Durlach möchte mit der Zusatzbezeichnung „Historische Markgrafenstadt“ an diese bedeutende Historie des heutigen Stadtteils von Karlsruhe erinnern und diese auch aktiv nach außen vertreten.

Eine Vorabprüfung gemeinsam mit dem Zentralen Juristischen Dienst ergab, dass die Zusatzbezeichnung grundsätzlich genehmigungsfähig sei. Eine mögliche Anbringung der Zusatzbezeichnung auf den Ortseingangsschildern soll nur erfolgen, wenn hierfür entsprechende Spenden gefunden werden konnten, sodass der bereits angespannte städtische Haushalt nicht belastet würde.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Nach § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg können Gemeinden und Ortsteile Zusatzbezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. In der Vergangenheit wurden im Wesentlichen die Bezeichnungen „Bad“ und „Universitätsstadt“ verliehen. Durch das zuständige Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg wurden seit dem Jahr 2020 aber auch andere Namenszusätze, wie zum Beispiel „Hochschulstadt“ genehmigt. Seit 2024 tragen auch die Stadtteile Palmbach („Waldenserort“) sowie Grötzingen („Historische Künstlerkolonie“) solche Zusatzbezeichnungen.

Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart oder die Funktion einer Gemeinde oder eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Durch eine Zusatzbezeichnung können insbesondere örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale einer Gemeinde oder eines Ortsteils hervorgehoben werden. Zusatzbezeichnungen, welche auf der geschichtlichen Vergangenheit beruhen, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Gemeinde oder der Ortsteil in einem gewissen Maß mit einem geschichtlichen Ereignis oder einer historisch bedeutenden Person verbunden ist oder eine besondere historische Rolle gespielt hat. Nach den Umständen sollte auch heute noch ein gewisses Interesse daran bestehen, die Erinnerung an die historische Verknüpfung wachzuhalten und in die Zukunft zu tragen „(z.B. Residenzstadt, Barockstadt, Stauferstadt, Schillerstadt, Daimlerstadt)“.

Der Stadtteil Durlach weist eine herausragende historische Prägung auf, die insbesondere durch seine Funktion als ehemalige Residenz der Markgrafen von Baden-Durlach bestimmt ist. Von 1565 bis 1715 war Durlach Regierungssitz der Markgrafschaft Baden-Durlach und somit Mittelpunkt des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des Territoriums. In dieser Funktion kam der Stadt eine zentrale Rolle in der Landesgeschichte zu. Diese herausgehobene Stellung hat die städtebauliche Entwicklung, die historische Identität sowie das Stadtbild nachhaltig geprägt.

Trotz der späteren Eingemeindung in die heutige Stadt Karlsruhe ist die historische Prägung Durlachs bis heute deutlich erkennbar und identitätsstiftend. Sie zeigt sich insbesondere im gewachsenen Stadtgrundriss, im historischen Stadtkern sowie im fortbestehenden kulturellen Selbstverständnis des Stadtteils.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind erfüllt, da die Zusatzbezeichnung auf einer objektiv belegbaren, geschichtlichen Vergangenheit besonderer Bedeutung des Stadtteils beruht. Sie trägt in geeigneter Weise dazu bei, das historische Profil des Stadtteils zu schärfen und die gewachsene Identität Durlachs sichtbar zu machen. Andere denkbare Bezeichnungen, insbesondere solche mit rein beschreibendem Charakter, werden der besonderen historischen Stellung Durlachs nicht in gleichem Maße gerecht. Eine Vorabprüfung gemeinsam mit dem Zentralen Juristischen Dienst ergab, dass die Zusatzbezeichnung grundsätzlich genehmigungsfähig sei.

Eine durch das Innenministerium genehmigte Zusatzbezeichnung kann unter anderem auf den jeweiligen Ortseingangsschildern angebracht werden (vgl. Palmbach und Grötzingen). Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Fall alle betroffenen Ortseingangsschilder gleichermaßen mit der Zusatzbezeichnung zu versehen sind, eine Anbringung der Zusatzbezeichnung nur auf ausgewählten Schildern ist nicht zulässig. Mit Blick auf die derzeitig angespannte Haushaltslage soll die Anbringung der Zusatzbezeichnung auf den Ortseingangsschildern, beziehungsweise deren Austausch, nur dann erfolgen, wenn die für die Schilder anfallenden Kosten durch private Spenden gedeckt werden können, sodass der städtische Haushalt durch die Maßnahme nicht belastet wird. Hierzu wird die Verwaltung entsprechende Gespräche aufnehmen und über den weiteren Verfahrensfortgang informieren.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat Durlach empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe, für den Stadtteil Durlach die Zusatzbezeichnung „Historische Markgrafenstadt“ gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg einzuführen und Ziffer 2 mit der notwendigen Mehrheit zu beschließen.
2. Der Gemeinderat beschließt mit der erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller seiner Mitglieder, dass der Stadtteil Durlach in Zukunft zusätzlich die Bezeichnung „Historische Markgrafenstadt“ führt. Die Verleihung der Bezeichnung ist von der Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg abhängig. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die betreffenden Genehmigungen des Innenministeriums einzuholen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.